

Eintrag 26.06.24

Amtsgericht Sonthofen
Abteilung für Zivilsachen

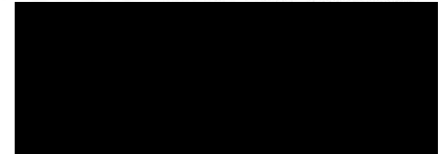


Amtsgericht Sonthofen Prinz-Luitpold-Str. 2, 87527 Sonthofen

Herrn
Sven Kuhne
Kalvarienbergstr. 70
87509 Immenstadt

für Rückfragen:
Telefon: 08321/618-0
Telefax: 08321/618-193
Zimmer: 111


Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:



Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen

Datum
25.06.2024

In Sachen
Kuhne, S. 
wg. Forderung

Sehr geehrter Herr Kuhne,
anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift der Verfügung vom 25.06.2024.

Mit freundlichen Grüßen

 JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis:

Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter

<https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/amtsgerichte/sonthofen> oder über die obenstehenden Kontaktdaten.

Hausanschrift
Prinz-Luitpold-Str. 2
87527 Sonthofen

Haltestelle
Bahnhof Sonthofen

Nachtbriefkasten
Prinz-Luitpold-Str. 2
87527 Sonthofen

Kommunikation
Telefon:
08321/618-0
Telefax:
08321/618-190

Verfügung

In Sachen

Kuhne, S. [REDACTED]
wg. Forderung

Das Gericht weist gemäß § 139 ZPO auf folgendes hin:

Zum Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils:

Der Antrag des Klägers auf Erlass eines Versäumnisurteils nach § 331 Abs. 3 ZPO kann nach Auffassung des Gerichts derzeit keinen Erfolg haben.

Die Voraussetzungen für den Erlass eines Versäumnisurteils im schriftlichen Verfahren liegen nicht vor. Bislang wurde lediglich der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe formlos an den Beklagten übermittelt mit der Gelegenheit zur Stellungnahme binnen 2 Wochen.

Eine Zustellung der Klage ist hingegen nicht erfolgt. Dem Beklagten wurde bislang somit weder eine Frist gemäß § 276 Abs. 1 Satz 1 ZPO gesetzt, noch wurde der Beklagte gemäß § 276 Abs. 2 ZPO über die Folgen einer Fristversäumung belehrt. **Eine Zustellung der Klage wird erst nach Entscheidung über den Prozesskostenhilfeantrag erfolgen.** Gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 GKG soll in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Klage erst nach Zahlung der Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen zugestellt werden. § 12 GKG gilt nicht, soweit dem Antragsteller Prozesskostenhilfe bewilligt ist, § 14 Nr. 1 GKG. Erst mit der Zustellung der Klage können überhaupt die Fristen gemäß § 276 Abs. 1 Satz 1 ZPO in Gang gesetzt werden.

Wird der Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils zurückgenommen?

Zur beabsichtigten Verbindung der Verfahren 2 C 254/24 und 2 C 385/23:

Das Verfahren 2 C 385/23 ist entgegen der Auffassung des Klägers nicht abgeschlossen. Im Verfahren 2 C 385/23 wurde lediglich der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe rechtskräftig abgelehnt. Eine Zustellung der Klage ist im Verfahren 2 C 385/23 noch nicht erfolgt. Mit Verfügung vom 21.03.2024 wurde im Verfahren 2 C 385/23 der Kläger zur Einzahlung des Gerichtskostenvorschusses in Höhe von 972,00 € aufgefordert. Eine Zahlung ist bislang nicht erfolgt, so dass eine Zustellung der Klage bislang nicht veranlasst wurde.

Im Verfahren 2 C 254/24 wird eine Zustellung der Klage ebenfalls erst nach Entscheidung über den Prozesskostenhilfeantrag oder nach Einzahlung des Gerichtskostenvorschusses erfolgen. Beide Verfahren sind somit bei Gericht anhängig, wobei in beiden Verfahren mangels Zustellung der Klageschrift noch keine Rechtshängigkeit gegeben ist.

Es besteht Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesem Hinweis binnen 2 Wochen.

gez.



Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Sonthofen, 25.06.2024



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig